

404 ff.; R. A. Menzel XII, 2, 381 ff.; die Aufzählung der aufgehobenen Abteien u. s. w. in einzelnen Ländern bei Gams I, 405 ff., und Maas, Gesch. d. kath. Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891, 12 f.; die summarischen Angaben bei Brück, Gesch. der katholischen Kirche im 19. Jahrh. I, Mainz 1887, 103 Anm. 2.) — Eine nachträgliche sehr umfassende Säcularisation nahm Preußen am 30. October 1810 in Schlesien besonders mit dem Fürstbisthum Breslau (s. d. Art. II, 1250) vor. Der Werth der in Schlesien eingezogenen Güter beziffert sich gemäß Schätzung der fiscalischen Behörde nach dem Werthverhältniß des Jahres 1811 auf 12 862 852 Thaler. In dem 1810 zu Frankreich gezogenen Münsterland hielt die französische Regierung eine säcularisirende Nachlese, indem durch Decret Napoleons vom 14. November 1811 die Aufhebung des Domcapitels, aller Klöster und adeligen Damenstifte ausgesprochen wurde (s. d. Art. Münster VIII, 1999). Die Ausführung geschah unter brutaler Gewalt; die Mönche wurden mit Bajonetten aus ihren Klöstern vertrieben (Gams I, 571).

Das Urtheil über die Säcularisation kann vom rechtlichen und kirchlichen Standpunkte aus nicht zweifelhaft sein. Indem der Kaiser den Reichsdeputationshauptschluß genehmigte, verletzte er seine Pflicht als Schutzherr der Kirche (s. d. Art. Kaiserthum). Die deutschen Reichsfürsten von 1808 stellten sich auf gleichen Standpunkt wie die französischen Revolutionäre: beide plünderten die Kirche. Aber ein großer Unterschied waltete ob: in Frankreich erfolgte die Verabung im Sturme der Revolution, welche weder Recht noch Gesetz anerkannte; in Deutschland geschah dasselbe mitten im Frieden, unter dem Scheine der Legalität und von Männern, welche ihrer beschworenen Pflicht nach die Güter und Vertheiliger des Rechts sein sollten. Zur Entschuldigung läßt sich nichts Stichhaltiges anführen. Die Unterthanen der geistlichen Fürsten fühlten sich glücklich und zufrieden unter deren milder Herrschaft. Die große Mehrzahl der Klöster waren Sitze der Frömmigkeit, der Wissenschaft und des Seeleneifers. Diejenigen, welche von dem Geiste ihrer Ordensstifter abgewichen waren, hätten durch kirchliche Reform zu demselben zurückgeführt werden können und sollen. Durch Verhinderung der Aufstellung von Bischöfen nach dem Absterben der bisherigen und durch staatlischerseits erfolgte Einsetzung von geistlichen Verwaltungsbehörden wurde die Entfaltung freien kirchlichen Lebens auf lange Jahre hinaus gehemmt. Die Säcularisation ist und bleibt ein in sich unberechtigter, in seiner Ausführung rücksichtsloser und grausamer, in seinen Folgen verderblicher Eingriff in die wohlverworbenen und feierlich garantierten Besitzungen und Rechte der Kirche, welcher Deutschland vorzüglich sein tausendjähriges Ansehen und seine Stellung unter den abendländischen Völkern verdankte. Vergeltens protestirte Papst Pius VII. gegen das ganze Verfahren und sprach seinen Kummer in einem

Schreiben vom 2. October 1802 an den neuen Erzbischof und Primas v. Dalberg aus. Ebenso richtete er am 12. Februar 1803 ein Breve an den Kurfürsten Maximilian von Bayern, in welchem er bittere Klage führt, in welcher unerhörter Weise die weltlichen Behörden, nachdem Klöster aufgehoben und zu profanen Zwecken verwendet und selbst Pfarren zum großen Theil ihrer heiligen Gesäße beraubt worden seien, auch in innerkirchliche Verhältnisse eingriffen, wie sie den katholischen Pfarrern Verordnungen gaben über die Ertragung gemischter Ehen, wie sie die Ordensgelübde von Klosterfrauen für unverbindlich erklärten, den Bischöfen zumutheten, für immer von den 40stägigen Fasten zu dispensiren und statt derselben nach Gewohnheit der Lutheraner drei Fasttage im Jahr festzusetzen, wie sie willkürlich den Umfang von Pfarren bestimmten u. dgl. (Gams I, 371 ff.). Ein ähnlicher Zug der Staatsomnipotenz ging durch ganz Deutschland. Der Bergewaltigung kirchlichen Gutes folgte auch die der kirchlichen Freiheit. In halbofficialen Schriften wurde verlangt, daß die päpstlichen Bullen und Decree dem landesherrlichen Jucet (s. d. Art.) unterworfen, die päpstliche Verleihung von Beneficien abgeschafft, die Bischöfe von den Landesherren ernannt werden und ihnen für alle Handlungen verantwortlich sein, auch alle geistlichen Personen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten. Dem gegenüber wandte sich der Papst unterm 4. Juni 1803 an den ersten Consul selbst und klagte, daß man in Deutschland, nachdem die zeitlichen Güter der Kirche auf bejammernswürdige Weise verloren gegangen seien, jetzt auch die geistigen antaste. Daraufhin erklärte der französische Gesandte in Regensburg im Januar 1804, der erste Consul wünsche, daß man bei den neuen Einrichtungen gemäßigte und billige Grundsätze befolge und daß dieselben auf keinen Fall Veranlassung zu Bekümmernissen für Se. päpstliche Heiligkeit geben sollten (Düsser II, 425 f.). Erfolg hatte dieser Schritt Napoleons aber nicht; die Grundsätze der Staatsomnipotenz waren mächtiger als die Mahnungen des Consuls. Auf des Papstes Bitte sah sich sogar Napoleon veranlaßt, noch am 12. Februar 1810 durch seinen Minister des Aeußern den badischen Gesandten zu benachrichtigen, der Kaiser sei auf's Aeußerste bestrebt, daß die protestantische Regierung in Baden die Katholiken der neuertworbenen Länder grundsätzlich hintanzuße und von allen Aemtern ausschliesse. „Seine kaiserliche und königliche Majestät wird es keineswegs gleichgültig und ruhig mitanzusehen, daß man als weltliche Unterthanen und gleichsam als Heloten diejeniger betrachte, welche Sie selbst dem Großherzogthum gegeben hat, welche Sie ihm nicht dazu gegeben hat, um Sklaven daraus zu machen, und denen der Kaiser gerade aus dem Grunde seinen Schutz schuldig ist, weil er sie Baden gegeben hat“ (Zu kathol. Zustände in Baden I, 107 ff.). Aehnliche Mahnungen hätten auch den übrigen Regierungen